

# **Geschäftsverteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Kitzingen für das Geschäftsjahr 2025**

## **1. Direktorin des Amtsgerichts Johann**

(Strafreferat 4)

1. Strafsachen gegen Erwachsene, einschließlich objektiver Verfahren für Ds-Verfahren, soweit diese bis zum 31.12.2021 erstmals beim Amtsgericht Kitzingen anhängig waren, einschließlich der nach Rechtskraft zu treffenden Folgeentscheidungen.
2. Strafsachen einschließlich beschleunigter und objektiver Verfahren gegen Erwachsene der Referate 4 Cs und 4 Ds,
3. Strafverfahren gegen Erwachsene, soweit diese nach dem 01.01.2022 beim Amtsgericht Kitzingen eingehen,
4. Gs-Sachen, soweit nicht der Ermittlungsrichter zuständig ist.
5. Zwangsvollstreckungssachen;
6. Entscheidungen über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Zwangsvollstreckungssachen;
7. Geschäftsaufgaben eines Güterichters mit der Sonderzuständigkeit Durchführung von Güteverhandlungen und sonstiger Güteversuche nach § 278 Abs. 5 ZPO.

Vertreter: RiAGstV Dr. Finkenberger

weiterer Vertreter: RiAG Skoda

## **2. Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin der Direktorin Dr. Finkenberger**

(Strafreferat 1 und 7, Zivilreferat 1 C, 2 C, 3 C und 5 C)

1. Zivilsachen des Referats 1 C mit besonderem Rechtsgebiet: Wohnungseigentumssachen
2. Zivilsachen der Referate 2 C, 3 C und 5 C
3. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene auch für bereits anhängige Verfahren, einschließlich der Wahl der Schöffen dieses Gerichts und von anderen Gerichten abgegebene Bewährungsaufsichten bzw. Führungsaufsichten, soweit Ls-Verfahren betroffen sind:
4. Strafsachen gegen Erwachsene, einschließlich objektiver Verfahren für Cs-Verfahren, soweit diese bis zum 31.12.2021 erstmals beim Amtsgericht Kitzingen anhängig waren, einschließlich der nach Rechtskraft zu treffenden Folgeentscheidungen
5. Entscheidungen über die Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen gegen Erwachsene
6. Nachlasssachen
7. Freiheitsentziehungsverfahren nach §§ 415 ff FamFG, soweit nicht Referat Gerner zugewiesen
8. Entscheidungen über Erinnerungen gegen Beschlüsse des Rechtspflegers gemäß § 6 Abs. 2 Beratungshilfegesetz sowie Erinnerungen gern. § 56 RVG gegen die Festsetzung der Vergütung der Beratungshilfe (§ 55 Abs. 4 RVG); Grundbuchsachen, Unschädlichkeitszeugnisse;
9. Registersachen (Güterrechtsregister)
10. die gemäß §§ 354 II, 210 III StPO, 79 VI OWiG an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Kitzingen oder von einem anderen Gericht an das Amtsgericht Kitzingen zurückverwiesenen Sachen;
11. alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht einem anderen Referat zugewiesen sind;
12. alle nicht ausdrücklich aufgeführten richterlichen Geschäfte.
13. Entscheidungen nach § 27 III StPO;
14. Entscheidungen nach § 45 II ZPO.

Vertreter: zu 1. und 2., 4. mit 12.: RiAG Skoda

Vertreter zu 13. und 14.: Dir'inAG Johann

Vertreter zu 3.: RiAG Dr. Matthes .

Weitere Vertreterin: Dir'inAG Johann

### **3. Richter am Amtsgericht Betz**

Alle Aufgaben des Betreuungsgerichts.

Vertreter: RiAG Gerner, weiterer Vertreter: RiAG Dr. Matthes

### **4. Richterin am Amtsgericht Dr. Matthes**

(Fam-Referat 2 F, Strafreferat 5)

1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich beschleunigter und objektiver Verfahren der Referate 5 Cs und 5 Ds
2. Familiensachen gemäß § 111 FamFG, bei denen der Familienname des Antragsgegners mit den Buchstaben N - Z beginnt, sowie für die Buchstaben H - I - J - K mit Verfahrenseingang bis zum 15.06.2016, Buchstabe L mit Verfahrenseingang bis 31.03.2018 sowie für den Buchstaben M, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2020 anhängig wurden.
3. Verfahren nach § 1617 II, III BGB, bei denen der Name der Mutter des Kindes mit den Buchstaben N - Z beginnt, sowie für die Buchstaben H - I - J - K mit Verfahrenseingang bis zum 15.06.2016, Buchstabe L mit Verfahrenseingang bis 31.03.2018 sowie für den Buchstaben M, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2020 anhängig wurden.  
Zu b) und c) ausgenommen sind die im September 2020 anhängig gewordenen Verfahren mit Ausnahme derjenigen Verfahren, die denselben Personenkreis i. S. des § 23 Abs.2 GVG betreffen, soweit in Referat 2 F eine Familiensache oder eine Familienstreitsache anhängig ist oder innerhalb der letzten 24 Monate vor Eingang der neuen Sache anhängig war.  
Gleichgültig ist dabei die prozessuale Art des Verfahrens, der Streitgegenstand oder eine bereits erfolgte Erledigung des die Zuständigkeit begründenden Verfahrens,
4. Richterin im erweiterten Schöffengericht;

Vertreter: RiAG Schmitt

## **5. Richter am Amtsgericht Schmitt**

(Fam-Referat 1 F und 3 F)

1. Familiensachen in 1 F gemäß § 111 FamFG, bei denen der Familienname des Antragsgegners mit den Buchstaben A - M beginnt, (Buchstabe M, für die ab 01.01.2020 anhängig gewordenen Verfahren, Buchstaben H - I - J - K mit Verfahrenseingang ab dem 16.06.2016, Buchstabe L mit Verfahrenseingang ab 01.04.2018) sowie alle im September 2020 anhängig gewordenen Verfahren mit den Buchstaben A-Z, soweit nicht Referat 2 F zuständig ist.
2. Verfahren nach § 1617 II, III BGB, bei denen der Name der Mutter des Kindes mit den Buchstaben A - M beginnt (Buchstabe M, für die ab 01.01.2020 anhängig werdenden Verfahren, Buchstaben H - I - J - K mit Verfahrenseingang ab dem 16.06.2016, Buchstabe L mit Verfahrenseingang ab 01.04.2018)
3. Rechtshilfe;
4. Ermittlungsrichter, auch soweit es Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende betrifft;

Vertreter: RiAG Dr. Matthes

## **6. Richter am Amtsgericht Gerner**

(Straf/OWi-Referate 2 und 3)

1. Bußgeldverfahren gegen Erwachsene
2. Jugendschöffengerichtssachen einschließlich der Wahl der Schöffen dieses Gerichts;
3. Jugendrichter einschließlich Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende;
4. Wiederaufnahmeverfahren und Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gemäß dem jeweiligen Beschluss des Präsidiums des OLG Bamberg (auch soweit es Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende betrifft);
5. Privatklageverfahren;
6. Aufgaben nach Art. 18 PAG;
7. beschleunigtes Verfahren für Heranwachsende;
8. Entscheidungen über die Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende.

Vertreter; RiAG Betz, weiterer Vertreter: RiAGstV Dr. Finkenberger

## **7. Richterin am Amtsgericht Skoda**

(abgeordnet vom Amtsgericht Würzburg mit einem AKA von 50%)

(Zivilreferat 4 C)

Zivilsachen des Referats 4 C

Vertreter: Dir'inAG Johann, weiterer Vertreter: RiAGstV Dr. Finkenberger

# Allgemeine Regelungen, ergänzende Regelungen und Bereitschaftsdienst

## A. Allgemeine Bestimmungen zu den Zivilsachen

1. Die Zuweisung der Verfahren (Zivilrechtsstreite und selbständige Beweisverfahren) an die Zivilreferate 1 C, 2 C, 3 C, 4 C erfolgt
  1. durch Konzentration bestimmter Verfahren bei einzelnen Geschäftsaufgaben. Diese Sonderzuteilung nach Sachgebieten geht anderen Verteilungen vor und wird auf deren Anzahl nach Nr. 1 b angerechnet;
  2. im Übrigen durch eine sich regelmäßig wiederholende Verteilung der Neuzugänge nach folgendem Turnus:
    1. Verfahren: 1 C
    2. Verfahren: 4 C
    3. Verfahren: 1 CVerfahren: 4 C
  4. Verfahren: 1 C
  5. Verfahren: 4 C
  6. Verfahren: 1 C
  7. Verfahren: 4 C
  8. Verfahren: 1 C
  9. Verfahren: 1 C.

2. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entscheidet die zeitliche Reihenfolge.

Die an einem Tag erfolgenden Eingänge, unabhängig davon, ob in Papier- oder in elektronischer Form eingegangen, gelten als gleichzeitig eingegangen.

Ausgenommen davon sind Arrestanträge, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Anträge auf einstweilige Anordnung nach §§ 767, 769 ZPO; für deren Eingang wird der exakte Zeitpunkt ihrer Einreichung zugrunde gelegt.

Bei gleichzeitigem Eingang ist die alphabetische Reihenfolge maßgebend, und zwar der Anfangsbuchstabe des Namens des nach dem Alphabet vorgehenden Beklagten (Antragsgegners), bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Klagen (Anträge) gegen denselben Beklagten (Antragsgegner) die Reihenfolge des Anfangsbuchstabens des Namens des nach dem Alphabet ersten Klägers (Antragstellers). Gleiches gilt für juristische Personen.

Adelsbezeichnungen und andere Namenszusätze wie de, del, el, tel, ten, van, von etc. bleiben außer Betracht. Bei Firmenbezeichnungen eines Einzelkaufmanns, einer OHG oder KG ist der Familienname entscheidend, bei

Gebietskörperschaften der Name im Rechtsverkehr. Bei Doppelnamen entscheidet der erste Namensteil.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Klagen bzw. Anträge desselben Klägers (Antragstellers) gegen denselben Beklagten (Antragsgegner) ergibt sich die Reihenfolge aus der Höhe des Streitwerts, der niedrigere vor dem höheren Streitwert. Bei nicht bezifferten Ansprüchen ist der Streitwert nach den Grundsätzen des § 48 GKG vorläufig zu ermitteln.

Soweit für eine Zuteilung im Turnus der in Betracht kommenden Eingänge diese wegen einer Störung (verspätete hausinterne Übermittlung, technische Störungen beim elektronischen Rechtsverkehr) der zuständigen Abteilung nicht vorlagen, unterliegen sie dem aktuellen Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Abteilung, die dies in geeigneter Weise zu dokumentieren hat.

3. Für die Zugehörigkeit eines Verfahrens zu einem "besonderen Rechtsgebiet" sind der das Verfahren einleitende Antrag und die dafür gegebene Begründung im Zeitpunkt des Eingangs maßgebend. Spätere Änderungen und Ergänzungen sind ebenso unerheblich wie der Umstand, dass neben den "besonderen Rechtsgebieten" auch Rechtsgebiete allgemeiner Art in Betracht kommen.
4. Eine Abgabe innerhalb des Gerichts wegen der Zugehörigkeit zu einem "besonderen Rechtsgebiet" ist nur binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Klage - bzw. Anspruchsbegründung möglich.
5. In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag eines Referatsinhabers das Präsidium über die Zuteilung eines Verfahrens an das betreffende Referat.
6. Wenn einem Hauptsacheverfahren in derselben Angelegenheit Verfahren in Form von Arrestverfahren, einstweiligen Verfügungen, selbständigen Beweisverfahren (§§ 485 ff ZPO), Abänderungsklagen (§ 323 ZPO), Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§ 578 ZPO), Kostenklagen nach § 34 ZPO vorausgehen oder/und nachfolgen, ist dasselbe Referat zur Verhandlung und Entscheidung zuständig, in deren Zuständigkeit das zuletzt (auch schon in den vergangenen Jahren) eingegangene Haupt- oder Nebenverfahren liegt bzw. lag.
7. Eine nach den bisherigen Geschäftsverteilungen begründete richterliche Zuständigkeit besteht fort, soweit keine ausdrückliche andere Regelung getroffen ist.

8. Bei Verfahrensverbindungen wird das Referat zuständig, das den Verbindungsbeschluss erlässt. Abgetrennte Verfahren verbleiben im Ausgangsreferat.

## B. Allgemeine Bestimmungen zu den Strafsachen

1. Mit Ausnahme der Privatklagen und der Schöffensachen ist in allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene maßgeblich der Turnus der Eingänge, soweit das Verfahren nach dem 01.01.2022 erstmals beim Amtsgericht Kitzingen anhängig wurde. Hinsichtlich der bereits vorher anhängigen bzw. anhängig gewesenen Verfahren (hier zählen auch Verfahren, die lediglich vorläufig eingestellt wurden oder zwecks Rücknahme und Neufassung der Anklage oder des Strafbefehls an die Staatsanwaltschaft zurückgesandt wurden) einschließlich etwaiger nach Rechtskraft zu treffender Folgeentscheidungen (z.B. Gesamtstrafenbildung, Absehen Von der Einziehung, Maßnahmen im Rahmen der Bewährungsaufsicht), verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.
  
2. Von den Eingängen in allgemeinen Strafsachen wird jeweils ein Eingang fortlaufend wiederholend im jeweils nachfolgenden Einzelturnus zugewiesen:

Vom Beginn des 01.01.2022 an erstmals eingehende Verfahren:

Cs-Sachen	Verfahren
4 Cs	1.
5 Cs	2.

Ds-Sachen	Verfahren
4 Ds	1.
5 Ds	2.

von anderen Gerichten abgegebene Bewährungsaufsichten bzw. Führungsaufsichten, soweit nicht Ls-Verfahren betroffen sind:	Verfahren
4 BÜR	1.
5 BÜR	2.

Die Zuweisung zu dem jeweiligen Einzelturnus erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Der Zeitpunkt des Eingangs wird durch den Eingangsstempel dokumentiert. Zu Beginn eines jeden Arbeitstages werden die bis zum Ende des letzten Arbeitstages neu eingegangenen Verfahren nach den oben dargestellten Einzelturni in Stapel aufgeteilt. Die Verteilung auf

die einzelnen Stapel wird durch den Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde oder eines auswärtigen Gerichts oder durch das nach der Aktenordnung bestimmte Aktenzeichen bestimmt.

Soweit für eine Zuteilung im Turnus der in Betracht kommenden Eingänge diese wegen einer Störung (verspätete hausinterne Übermittlung, technische Störungen beim elektronischen Rechtsverkehr) der zuständigen Abteilung nicht vorlagen, unterliegen sie dem aktuellen Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Abteilung, die dies in geeigneter Weise zu dokumentieren hat.

3. Innerhalb des jeweiligen Stapels werden die einzelnen Vorgänge nach ihrem durch den Eingangsstempel dokumentierten zeitlichen Eingang bei Gericht geordnet, bei gleichzeitigem Eingang von mehreren Cs- und Ds-Sachen richtet sich jeweils die Reihenfolge nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft beginnend mit dem ältesten innerhalb eines Jahrgangs niedrigsten Aktenzeichen.
4. Innerhalb des jeweiligen Stapels werden Eingänge vorrangig der Richter geschäftsaufgabe - unter Anrechnung auf den Turnus - zugeteilt, bei der ein Verfahren gegen den Angeschuldigten, Beschuldigten oder Betroffenen, gleichgültig ob erstinstanzlich oder als Bewährungsverfahren, anhängig ist oder in den letzten drei Jahren anhängig war.
5. OWi-Verfahren und Erzwingungshaftssachen sowie Jugend-, Jugendschöpfen- und Schöffensachen bleiben unberücksichtigt für die vorrangige Zuweisung für Strafsachen (Cs-, Ds- Sachen).
6. Sofern gegen mehrere Angeschuldigten/Beschuldigten/Betroffenen im o.g. Sinne Vorverfahren vorliegen, ist maßgeblich der Älteste. Bei gleichem Geburtsdatum ist die alphabetische Reihenfolge des Nachnamens und bei gleichem Nachnamen die alphabetische Reihenfolge des Vornamens entscheidend.  
Bei mehreren nach den vorstehenden Regelungen zuständigen Richter geschäftsaufgaben entscheidet das zuletzt anhängig gewordene Verfahren über die Zuständigkeit.
7. Mit der Verteilung des nachfolgenden Einlaufs darf erst begonnen werden, wenn die vorausgegangene Turnusverteilung abgeschlossen ist.
8. Bei einer nachträglichen Verfahrenstrennung oder einer Verbindung/Abgabe innerhalb einer Richter geschäftsaufgabe verbleibt es ohne Neuverteilung im Turnus bei der Zuständigkeit der bisherigen Richter geschäftsaufgabe.

9. Die Möglichkeit einer Verfahrensabgabe an eine andere Richtergeschäftsaufgabe bleibt hiervon unberührt. In diesem Fall wird bei der übernehmenden Richtergeschäftsaufgabe die Übernahme im Rahmen des Turnus berücksichtigt.

## **C. Allgemeine Bestimmungen zu den Familiensachen**

1. Wegen der alphabetischen Zuordnung gilt zunächst Buchstabe A.  
Allgemeine Bestimmungen zu den Zivilsachen, Ziffer 2., 2. Absatz.  
Bei isolierten Familiensachen nach § 111 Nr. 2 FamFG ist der Familienname des Kindes maßgebend, bei mehreren Kindern der Familienname des ältesten Kindes.  
Ist bereits eine solche Familiensache anhängig, so ist für jedes neue Verfahren, das denselben Personenkreis, aber auch nicht gemeinschaftliche Kinder der beteiligten Eltern betrifft, das Referat zuständig, in dem das erste Verfahren bearbeitet wird.  
Wird zumindest bezüglich eines Elternteils eine Ehesache anhängig, geht die Zuständigkeit bezüglich aller bereits anhängigen Verfahren, auch soweit sie nicht gemeinschaftliche Kinder der Parteien betreffen, auf das Referat über, in dem die Ehesache bearbeitet wird.  
Auch bei Familiensachen gemäß § 111 Nr. 3 FamFG ist der Familienname des Kindes maßgebend.  
Bei Adoptionen gemäß § 111 Nr. 4 FamFG ist der Familienname des Anzunehmenden, bei mehreren Anzunehmenden der Familienname des ältesten Anzunehmenden maßgebend;
2. Dem Referat 3 F werden keine neuen Verfahren mehr zugeordnet.  
Noch anhängige Verfahren des Referats 3 F werden in Referat 1 F bearbeitet.

## **D. Ergänzende Regelungen und Bereitschaftsdienst**

1. Sind die vorstehend benannten regelmäßigen Vertreter eines Richters des Amtsgerichts Kitzingen verhindert, so obliegt die Vertretung allen übrigen Richtern des Amtsgerichts Kitzingen, wobei jeweils d. nach Lebensalter Jüngste in der Reihenfolge: Gerner, Skoda, Dr. Matthes, Betz, Dr. Finkenberger, Johann, Schmitt, zur Vertretung berufen ist.
2. Wegen des Bereitschaftsdienstes an den Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie an dienstfreien Werktagen und außerhalb der Dienstzeit ergeht ein gesonderter Beschluss durch das Präsidium des Landgerichts Würzburg.
3. Die Zuständigkeit für die richterlichen Aufgaben in Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen richtet sich nach § 140 a GVG in Verbindung mit dem jeweils rechtswirksamen Beschluss des Präsidiums des-Oberlandesgerichtes Bamberg.
4. Der Beschluss über die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Kitzingen wird auf der Homepage des Amtsgerichts Kitzingen ausschließlich unter Nennung des Familiennamens der Richterin / des Richters als pdf-Datei veröffentlicht.

Kitzingen 09.12.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts:

Dr. Ebert

Präsident des Landgerichts

Johann

Direktorin des Amtsgerichts

Betz

Richter am Amtsgericht

Dr. Matthes

Richterin am Amtsgericht

Dr. Finkenberger

Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin der Direktorin

Schmitt

Richter am Amtsgericht